

Neue Grossratsmitglieder stellen bald einmal fest, dass der Arbeit in den Kommissionen des Grossen Rates, insbesondere in den ständigen vorbereitenden Sachkommissionen, sehr hohe Bedeutung zukommt. Die Mitwirkung in einer Kommission ist unerlässlich für eine aktive Teilnahme am Ratsgeschehen. Das Arbeitsvolumen, das die einzelnen Kommissionsmitglieder zu bewältigen haben, steigt, es muss immer mehr Zeit und Energie für die Kommissionsarbeit eingesetzt werden. In unserem Milizsystem stellt dies manche Parlamentarier und Parlamentarierinnen immer wieder vor Probleme, da auch die Anforderungen am Arbeitsplatz steigen und sich Job und zeitaufwändige Parlaments- und Kommissionsarbeit nicht immer leicht vereinbaren lassen. Die künftige Verkleinerung des Grossen Rates bei Annahme der neuen Kantonsverfassung wird die Arbeitsbelastung der einzelnen Ratsmitglieder voraussichtlich noch mehr anwachsen lassen. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, Möglichkeiten der Entlastung zu prüfen. In diesem Zusammenhang drängt sich erneut die Prüfung einer Erweiterung der Stellvertretungsmöglichkeit für Kommissionsmitglieder durch andere Mitglieder ihrer Fraktion auf. Anlässlich eines Treffens mit Mitgliedern der SP-Fraktion des Baselbieter Landrats konnte ich feststellen, dass im Kanton Basel-Landschaft das Prinzip der Ernennung von ständigen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Kommissionsmitglieder durch die Fraktionen gilt. (§ 25 des Dekrets über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats sieht pro Fraktion und Kommission je eine Stellvertretung vor). Dieses System hat sich im Landrat sehr bewährt. Die Stellvertretungslösung des Landrats bietet einem weiteren Fraktionsmitglied die Gelegenheit, sich - zumindest über die Verteilung von Protokollen und speziellen Unterlagen - vertieft mit den jeweiligen Geschäften auseinander zu setzen. Auch auf Bundesebene ist die Stellvertretung gewährleistet: Im Nationalrat ist eine Stellvertretung eines Kommissionsmitglieds durch ein anderes Fraktionsmitglied jederzeit möglich. Basel-Stadt ist davon weit entfernt. Die heute geltende Geschäftsordnung des Grossen Rates sieht in § 56 a eine Stellvertretung von Kommissionsmitgliedern nur unter sehr restriktiven Bedingungen vor, nämlich einzig bei persönlicher oder beruflicher Verhinderung eines Mitglieds von mehr als zwei Monaten. Angesichts der Bedeutung der Kommissionsarbeit wäre es wünschenswert, wenn auch bei kürzerer, in unserem Milizsystem oft unvermeidbarer Verhinderung Mitglieder die Möglichkeit erhielten, sich vertreten zu lassen. Als weiteres Argument kommt hinzu, dass das Themenspektrum in den Kommissionen sehr breit ist; ein einzelnes Mitglied kann nie alles abdecken. Manchmal findet sich in der Fraktion ein Kollege oder eine Kollegin, die in einem Thema spezifisch bewandert sind. Solche Expertise könnte durch eine Stellvertretungsmöglichkeit von Fall zu Fall genutzt werden, was der Effizienz der Kommissionsarbeit und des Parlaments nur zugute käme.

Ich bitte daher das Büro des Grossen Rates, zu prüfen und zu berichten,

- Ob und wie die Stellvertretungsmöglichkeiten (ständige oder ad hoc-Stellvertretung) für Kommissionsmitglieder durch andere Mitglieder ihrer Fraktion erweitert werden können.

Andrea Bollinger, Brigitte Strondl, Helen Schai-Zigerlig, Lukas Labhardt,
Brigitte Hollinger, Ruth Widmer, Brigitte Heilbronner-Uehlinger, Talha Ugur Camlibel,
Hans-Peter Wessels, Claudia Buess, Fabienne Vulliamoz, Karin Haeberli Leugger,
Anita Lachenmeier-Thüning, Christine Keller